**Zeitschrift:** Neues Berner Taschenbuch

**Herausgeber:** Freunde vaterländischer Geschichte

**Band:** 3 (1897)

**Artikel:** Ein achtjähriger Hochverrathsprozess oder die sog. Erlacherhofverschwörung (1832)

**Autor:** E.B.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-127022

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 31.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Ein achtjähriger Hochverrathsprozeß
oder
# die sog. Erlacherhofverschwörung. 1832.

(Aus den Verhandlungen des historischen Vereins von Biel
von E. B., sen.)

„Es war am 31. August Abends (1832)" — erzählt ein junger Scharfschützenoffizier aus Biel[1]), der Angesichts der schwülen politischen Lage mit noch andern Truppen nach Bern in die Kaserne aufgeboten war — „als ich, nachdem vorher schon Arrestationen waren vorgenommen worden, den Auftrag erhielt, einer Hausdurchsuchung im Erlacherhof, dem Sitze der Stadtverwaltung, beizuwohnen. Ich erklärte mich unter Beiziehung einiger Unteroffiziere dazu bereit, ersuchte jedoch zur Vorsicht um Bereithaltung von Mannschaft auf der Rathhauswache. — Etwa um 6 Uhr begann die Untersuchung. Ein Unteroffizier ward zum Hofportal, einer auf die Gartenterrasse, zwei zum Haupteingang des Gebäudes gestellt, sämmtlich mit dem Befehl, Niemanden weder herein noch hinaus zu lassen. Mit den zwei Uebri-

[1]) Der spätere Landammann und Regierungspräsident Ed. Blösch.

gen begleitete ich selbst den Unterstatthalter in das Innere, fand aber keinen Menschen darin, als den Pörtner, welcher ohne Anstand öffnete. Schon war die Expedition im Begriffe, nach Durchsuchung des ganzen Hauses — auch die Küche nicht ausgenommen — wieder abzuziehen, ohne eine Spur von Waffen oder Bewaffneten gefunden zu haben, als hoch oben an der Decke in der Seitenmauer gegen die Gasse beim sog. Bubenbergsthürlein eine kleine Thür bemerkt wurde. Durch einen herbeigeholten Schlosser wurde sie geöffnet, und es fand sich darin eine Menge Kistchen, wie sie zur Verpackung von Patronen im Gebrauche waren. Sie wurden aufgebrochen, trotz der unschuldigen Aufschriften, welche sie trugen,[1]) und enthielten scharfe Patronen.

In diesem Augenblicke traten zwei Patrizier in das Gemach; sie waren wie vom Donner gerührt und verlangten Auskunft über unser Vornehmen. Statt aller Antwort wies ich auf die Kistchen. Eine Aeußerung, als sie sich entfernten, ließ auf die Absicht eines gewaltsamen Angriffs schließen. Ich ließ deßhalb die nach dem Rathhaus beorderte Mannschaft holen und um weitere Verstärkung bitten. Das eiserne Hofportal wurde verschlossen, und mit den wenigen Begleitern, welche mir geblieben waren, erwartete ich ruhig den weitern Verlauf. So wie die Verstärkung — ein Piket Scharfschützen — angekommen war, es vergingen $^3/_4$ Stunden, ließ ich sie im Hofraum sich aufstellen und laden; es diente dazu die aufgefundene Munition. Ein Angriff

---

[1]) «Décorations pour le grand salon; pour la chambre à coucher de Madame.»

wurde immer wahrscheinlicher, denn die Straße war angefüllt von Menschen aus allen, namentlich den obersten und untersten Ständen, und der Eindruck des allgemeinen Lärms und Geschreis wurde noch durch die vollkommene Dunkelheit der Nacht erhöht. Als der Regierungsstatthalter erschien und sich die Menge allmählig verlief, marschirte das Militär endlich nach der Kaserne zurück."

Mit obigem Auftritt steht man auf einmal mitten in jenem Prozeß, welcher nun fast zehn Jahre lang Behörden und Volk in hohem Grade beschäftigte.

---

Auf den Barrikaden der Julitage 1830 in Paris war der durch den Wienerkongreß im Jahr 1815 wieder aufgerichtete Thron der Bourbonen zusammengekracht. Ein frischer freiheitlicher Hauch hatte wieder von Westen her Europa bis nach Polen hinein durchzogen und bekanntlich auch in der Schweiz in einer Reihe von Kantonen die Restaurationsregierungen gestürzt und demokratischere, auf den Grundsatz der Volkssouveränetät gestützte Einrichtungen in's Leben gerufen.

So war es auch im Kanton Bern gegangen und hatte auf die Münsinger Versammlung im Januar 1831 die alte aristokratische Regierung sich selber provisorisch erklärt und eine neue Ordnung des Staatswesens einem vom Volke zu wählenden Verfassungsrathe überlassen. Dieser ging denn auch rasch an's Werk und arbeitete eine repräsentativ-demokratische Verfassung aus, welche am 31. Juli des gleichen Jahres mit 28,802 gegen 2153 Stimmen angenommen wurde, so daß die neugewählten

Behörden auf Ende Oktober die Zügel in die Hände nehmen konnten. Noch wenige Monate vorher hätte sich die damalige liberale Opposition vielleicht nur mit einer größern Theilnahme des Landes an der Regierung unter steter Bevorzugung der Stadt als der Gründerin des ganzen Staatswesens begnügt, indem man ihr von vornherein immer noch 100 Großrathsstellen überlassen wollte (so Professor Sam. Schnell von Burgdorf, Oberst Koch von Thun 2c.); allein seit dem Tage von Münsingen war der Stein im Rollen und waren die Worte „Volkssouveränetät" und „Vorrechtler" in aller Leute Munde. Die neue Sachlage verlangte eine grundsätzlichere Lösung. Gleichwohl wurden bei den Neuwahlen im August immer noch 60 Burger der Stadt Bern vom Volke in den Großen Rath gewählt. Schmollend zog sich aber die Mehrzahl von den öffentlichen Geschäften zurück — wie es hieß, geschah dies namentlich auf Anrathen des alt-Schultheißen Eman. Fried. Fischer [1]), genannt vom Baumgarten, welcher der, namentlich durch das seit 1675 gepachtete Postregal, sehr vermöglich und somit einflußreich gewordenen Familie F. angehörte. Die Zahl derjenigen Burger der Stadt Bern, welche das vom Volk geschenkte Zutrauen nicht verschmähte, war immerhin noch groß genug, daß von einer Ausschließlichkeit der neuen Behörden durchaus nicht gesprochen werden konnte; so traten 7 Mitglieder der alten Regierung und 10 weitere Angehörige aus den bisherigen regierenden Familien in die

[1]) E. F. v. Fischer war geboren 1786, betrat früh die politische Laufbahn, 1822 des Kleinen Rathes, 1827 Schultheiß, 1830 Tagsatzungspräsident. In der 50er Periode vom Wahlkreis Brienz in den Großen Rath gewählt; starb 13. Januar 1870.

neuen Behörden über. Im neuen Regierungsrath, welcher 17 Mitglieder zählte, waren Burger der Stadt: 1. Rathsherr Tscharner[1]), 2. Rathsherr Lerber, 3. Rathsherr Bürki, 4. Tscharner von Kehrsatz, 5. Ernst, Kriegsrathsschreiber, 6. Ott, Oberamtmann von Büren, 7. Eman. v. Goumoëns, 8. May, Staatsschreiber, 9. Ant. v. Tillier und 10. F. K. v. Tavel. Schultheiß wurde C. F. v. Tscharner und im folgenden Jahre v. Lerber.

Höhere Beamtungen bekleideten des Weitern in dieser Zeit der 30er Jahre als Regierungsräthe ein v. Jenner und Herrenschwand, als Chef des Justizdepartements G. Wyß, als Staatsschreiber der obgenannte May, als Vize-Staatsschreiber Moriz v. Stürler, als Präsident des Obergerichts v. Wattenwyl, als Obergerichtsschreiber v. Luternau, als Bezirksanwalt v. Tscharner. Auch im Amtsgericht saßen mehrere Stadtburger. Regierungsstatthalter von Thun wurde v. Goumoëns ꝛc. ꝛc.

Nun kam zu den vielen Wahlablehnungen, daß, als die Beamten und Offiziere die neue Verfassung beschwören sollten, 73 stadtbernische, meist höhere Offiziere und den früher regierenden Familien angehörend, den Eid verweigerten. Mußte schon die ganze Staatsumwälzung die Gemüther politisch entzweien, so gaben diese beiden Vorgänge im Volke erst recht Anlaß zu Abneigung und Mißtrauen gegen die „alten Herren".

---

[1]) C. F. v. Tscharner, geb. 1772 als Sohn des Landvogts von Lausanne, erst in französischen Diensten, focht 1798 bei Neuenegg gegen die Franzosen. 1817 des Kleinen Rathes, nach 1831 der populärste Patrizier, 1836 Tagsatzungspräsident. Kein eminenter Geist, aber gewissenhaft, brav; starb 1844.

Die neue Regierung hatte nun Arbeit vollauf auf allen Gebieten. Zu den vielen Neuerungen, welche in diese erste Zeit fielen, kamen auch Bestimmungen über das Gemeindewesen, welche dann in der Stadt Bern sofort auf das größte Mißtrauen und auf Widerstand stießen. Durch ein Großrathsdekret vom 19. Mai 1832 betreffend Erneuerung der Gemeindebehörden wurde im Artikel 1 die Kreirung von Einwohner- und Burgergemeinden vorgesehen. Dies war nun für die Stadt Bern, wo bisher der Große Rath nach Austritt der 99 Landgroßräthe als burgerliche Gemeindebehörde die Stadtverwaltung besorgt hatte, etwas ganz Ungewohntes und für viele Burger geradezu unbegreiflich, daß die Stadt Bern, die Gründerin des fast 700jährigen Freistaates, unter dem gleichen Gesetz und der gleichen Organisation stehen solle wie die kleinste der seiner Zeit von ihr eroberten oder gekauften Landgemeinden. Doch nicht nur das. Im Hintergrund einer derartigen Reform stand jedenfalls nicht nur eine Ausscheidung der Kompetenzen, sondern auch von Vermögen zwischen Einwohner- und Burgergemeinde, und damit war der empfindlichste Punkt der ganzen Sachlage, das Burgergut, berührt. Zu gleicher Zeit war dann auch die bekannte Dotationsangelegenheit zum Gegenstand eines jahrelangen Streites zwischen Staatsregierung und Stadtburgerschaft geworden. (S. das neue B. Taschenb. v. J. 1897.)

Dies führte dann mit freilich noch manch andern, nicht materiellen Motiven im Verlaufe zu einem wesentlichen Umschlag in der politischen Stimmung der nicht regimentsfähigen Burgerschaft. Da durch die sogenannte Restauration im Jahr 1814 die frühern regimentsfähigen

Familien fast ausschließlich wieder an's Ruder gekommen waren, so blieb, ähnlich wie zur Zeit der Henziverschwörung, diese nicht regimentsfähige Burgerschaft zurückgesetzt und war der damalige Umschwung für sie ohne erhebliche Vortheile. — So bildete sich, gewissermassen im Gegensatz zum regierenden Patriziat, in diesen Kreisen eine „liberale" Partei, welche den von der Regierung nicht gerade gern gesehenen Burgerleist gründete. Die studirenden Burger — ein Fetscherin, Dr. Lutz, die Studer u. s. w. — betheiligten sich an der Gründung des Zofingervereins oder waren von ihren ersten Mitgliedern. Man feierte die Glanzzeit eines gesunden Bürgerthums mit Laupenfesten (1819 und 1829). So ging es bis 1831 und sahen die bisher bei Seite gelassenen Burger der Stadt dem Sturze des Patriziats ziemlich gleichgültig, wenn nicht beifällig zu. Als aber mit dem oberwähnten Gemeindedekret die stadtbernische Gemeindeorganisation auch in die nun eröffnete fortschrittliche Strömung gerieth, da änderte sich im Laufe der 30er Jahre die politische Stimmung der Stadtburgerschaft und wurde sie so in den 40er und 50er Jahren bis in die neuere Zeit die Hochburg der kantonalen konservativen Partei.

Nun war im Jahr 1832 fast allerorts auf die revolutionäre Aktion der beiden vorausgegangenen Jahre eine Gegenströmung eingetreten. In Frankreich hatte der neue Thron Ludwig Philipp's bald einmal sich mit stark gemäßigten, ja konservativen Elementen umgeben müssen, um den Republikanern in Paris und Lyon Meister zu werden, was freilich die Herzogin von Berry nicht hinderte, mit der weißen Lilienfahne Südfrankreich bis in

die Vendée zu durchziehen und so auch gegen diese Seite hin die Regierung zu bewaffnetem, sogar blutigem Auftreten zwang.

Auch in der Schweiz machte sich dieser Rückschlag geltend und ermuthigte unter Anderm auch in Basel und Schwyz die Altgesinnten, gegen die auf ihrem Gebiete aufgetretenen liberalen Bestrebungen energisch zu reagiren.

Im Kanton Bern hatte ebenso ein solcher Umschwung sich fühlbar zu machen angefangen, da sich nicht alle Hoffnungen, die man hie und da auf die Regierungsänderung hin gehegt hatte, sich verwirklichen wollten. In der Stadt und auf dem Lande befanden sich überdieß damals eine ziemliche Zahl durch die 29er und 30er Bewegungen aus holländischen und französischen Diensten entlassener, jetzt meist unbeschäftigter Offiziere und Soldaten. Erstere hatten überdieß nicht nur ihre dortigen Stellen aufgeben müssen, sondern, nach Hause zurückgekehrt, ihre Familien politisch auch depossedirt angetroffen.

Aus der früheren Gesandtschaft Karls X. war in Bern ein mit Geld ziemlich versehener politischer Agent, Ritter von Horrer, zurückgeblieben; dieser und der neapolitanische Gesandte Calvello verkehrten nun, der neuen Regierung auffällig, mit einer Anzahl von Patriziern, darunter auch mit dem 1830 aus französischem Dienste heimgekommenen, unternehmenden jungen Offizier Rud. Carl v. Lentulus[1]). In patrizischen Kreisen mochten nun

[1]) Er wohnte damals bei seinem betagten Vater Scipio v. Lentulus in der sog. „Hahle" jenseits der Neubrücke und trat später in päpstliche Dienste, kämpfte mit Auszeichnung im Jahr 1848 und fand 1853 Anstellung als Zolldirektor des neuen Bundes in Genf — er starb — ein pflichtgetreuer Beamter im J. 1884.

Hoffnungen auf eine allfällige, ihnen günstige Intervention der Wienerkongreßmächte gegenüber den durch die 30er Umwälzungen zu Stande gekommenen Abänderungen der 15er Traktate auch nicht ganz aufgegeben sein. So war die Stimmung anfangs Sommers (1832) überall eine schwüle und gespannte. In der Stadt Bern hatten — jedensfalls nicht regierungsfreundliche — Mordkläpfe und Nachtlärmen aller Art, zu der auffallenden Verordnung Anlaß gegeben, daß nach 11 Uhr abends Jeder, der ohne Licht auf der Straße angetroffen werde, zu verhaften sei. Am 19. Mai, am gleichen Tage, an welchem das Großrathsdekret betreffend Erneuerung der Gemeindebehörden erschienen war, faßte der im Dezember 1831 neubestellte Stadtrath den für die Bezeichneten später verhängnißvollen Beschluß, eine Siebenerkommission zu bestellen, und gab derselben unbedingte Vollmacht „die Rechte der Stadt mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu vertheidigen". Zu Mitgliedern wurden gewählt 1. der Stadtrathspräsident alt Schultheiß Fischer. 2. Oberst C. L. Tscharner, dessen Schwager. 3. Bernhardt v. Diesbach, alt Rathsherr. 4. Frd. Beat. Ludwig v. Jenner, alt Rathsherr und alt Seckelmeister[1]). 5. Dr. jur. Franz Hahn, Fürsprech und gew. Oberstl. 6. Fried. Lutz, Dr. med., dessen Schwager[2]). 7. König, Spitalverwalter. Diese „Siebener", wie sie von nun an hießen, erhielten zugleich die für die Gesetzlichkeit ihres ferneren

---

[1]) v. Jenner, geb. 1762, während der Mediation und Restauration, 23 Jahre Regierungsmitglied und Leiter der bernischen Finanzverwaltung, ein tüchtiger Administrator.

[2]) Lutz geb. 1785. 1802 helvet. und später franz. Militärarzt, 1815 eidg. Oberfeldarzt, starb 1861.

Vorgehens bedenkliche Vollmacht, ihren Auftrag anderen Mitgliedern des Burgerrathes übertragen zu dürfen, „da ihre Aufgabe, wie Fischer meinte, sie leicht hinter Schloß und Riegel bringen dürfte".

In den Tagen vom 18. bis 21. Mai erließen auch sämmtliche Zünfte aufmunternde Zuschriften an den Stadtrath „zur Vertheidigung der bedrohten Rechte der Burgerschaft".

In die gleichen Tage fällt nun auch die Auflösung einer von der alten Regierung im Dezember 1830 errichteten und von obgenanntem Hahn kommandirten Bürgerwache mit Abgabe der Waffen. Offenbar traute die neue Regierung eher den vom Lande allfällig einzuberufenden Milizen, als diesem stadtbernischen Corps. —

Das erste, was nun die Siebener vorkehrten, war, daß sie am 26. Mai eine Rechtsverwahrung gegen das Großrathsdekret vom 19. Mai eingaben, ein Aktenstück, das aber von der Regierung kurzweg zurückgewiesen wurde. Von da an blieb das Thun der Siebener im Stillen. —

Anderes geschah aber in anderen Kreisen. Es wurden nämlich Privatschießen zu politischen Zwecken abgehalten und sogar Werbungen mit heimlichen Versammlungen veranstaltet, alles mit mehr oder weniger erklärtem reaktionärem Zwecke.

Schon im Juni erscheint der oberwähnte v. Lentulus, sonst Hauptmann im eidgen. Generalstab, als Werber und Veranstalter geheimer Zusammenkünfte. Er gewann Unterwerber, welche sich dann an Arbeiter und ehemalige Soldaten machten und sie theils durch Versprechungen von Vortheilen bei einer allfälligen Umwälzung, theils durch direkte Geldspenden -- gewöhnlich mit 15 Batzen —

zu gewinnen vermochten. Da Lentulus nicht vermöglich war, so blieb die daherige Geldquelle im Dunkeln und verdächtig. Die Angeworbenen wurden sodann in Geschwader mit besonderen Chefs eingetheilt und erhielten Nummeros, mit Erkennungszeichen z. B. beim Handreichen und beim Emporhalten des Trinkglases. Die Losung war „Schwarzwald". —

So fanden am 27. Juni und 5. Juli im Bannholz, einem abgelegenen Weiler in der Gemeinde Wohlen, geheime Versammlungen statt, wo Geld ausgetheilt wurde, und Lentulus das Gelübde der Treue und Verschwiegenheit abnahm. Bei dieser Feierlichkeit zog er einen Dolch hervor und bedrohte Verräther mit dem Tode.

Am 1. Juli lud Major Fischer seine Bekannten, die dann auch Begleiter aus Thun und Umgebung mitbrachten, zu einem Schießen auf seinem Landgute Eichberg bei Uetendorf ein. Fischer, ein Neffe des alt Schultheißen, führte auf diesem von einem prächtigen Parke umgebenen Landsitze mit zahlreicher Dienerschaft eine wahrhaft herrschaftliche Haushaltung; der junge reiche Scharfschützen-Major, weil eidverweigernder Offizier, nun vom Dienste entlassen, hatte von früher her begreiflich noch viele Waffenkameraden unteren Grades und dank seiner Freigebigkeit und zur Schau getragenen Leutseligkeit somit manchen Freund und guten Bekannten. Von seinen Standesgenossen wurde sein politischer Einfluß aber nicht sehr ernst genommen[1]). An diesem Schießen sollte man sich nun „gegenseitig kennen lernen und seine Pläne

[1]) Major Lörtscher, der später mit ihm auch in Untersuchung kam, sagte über ihn: Fischer verstehe sich nur auf seinen Hund und seinen Stutzer.

mittheilen"[1]). Als Scheibe war auch eine weiße Mannesgestalt, am Galgen hängend aufgestellt; wenn sie getroffen wurde, so erscholl lauter Jubel; ebenso wurden an diesem Nachmittag unten am Eichberg vorüberfahrende Mitglieder der Regierung vom Schießplatze aus mit Johlen verhöhnt. Selbstverständlich kreiste fleißig der Becher.

Auch Fr. v. Werdt in Toffen wollte nicht zurückbleiben und stellte, ähnlich wie im Eichberg, Mitte Juli ein Schießen an.[2])

Nach dem Schießen gegen Abend, nachdem man ziemlich getrunken hatte, kamen die Gäste in einem oberen Zimmer des Schlosses in Toffen zusammen — es mochten bei 14 Personen sein. In dieser stürmischen Versammlung wurde nun hin und her geredet, man wollte die Regierung stürzen, die Verfassung ändern und wurde manches Wort unvorsichtig fallen gelassen, welches dann der Betreffende

---

[1]) Als Anwesende nennt im Verhör stud. theol. Immer (später Professor), der auch mitgegangen war u. Anderen: Alt Schultheiß Fischer, v. Werdt v. Toffen, Werkmeister Wyß, Statthalter Wittwer von Wimmis, Gimmel in Blumenstein, Lontschi Hutmacher von Thun, Bähler, Scharfschütz von Blumenstein, Studer Knecht im Eichberg, Rufener Amtsrichter, Dünz Seiler, Gottl. Teuscher Beck, Bähler Beck, Franz Zyro Fourier, Zyro, Schuhmacher, Müller Schiffmann, Engemann Johann von Thun ꝛc.

[2]) Anwesend unter Anderen waren: Alb. Bondeli, Stadtpolizeidirektor, Moriz v. Erlach v. Hindelbank gew. holl. Oberstl., Ludw. Wurstemberger, neapol. Hauptmann, F. Zehnder v. Riedburg, holl. Hauptmann, Armand v. Werdt v. Kirchdorf gew. eidg. Stabshauptmann, Lentulus, Nikl. Friedrich Landarbeiter in Kosthofen, Jakob Ellenberger Sägerknecht ebendaselbst, Chr. Hasler Hufschmied in Toffen, Gimmel in Blumenstein, Dick v. Kosthofen, Schär Oeler ꝛc.

in der Untersuchung zu verantworten hatte. [1]) Lentulus zog auch hier einen Dolch hervor, nahm Gelübde ab und bedrohte Verrath mit dem Tode. Auch in Thun hatte Major Fischer im Juli bei Joh. Engemann, Sohn, eine Versammlung abgehalten, wo die Anwesenden mit Erkennungszeichen und der Losung „Schwarzwald" in den „schwarzen Bund" aufgenommen wurden. Ueberaus eifrig that sich hier ein Fr. Zyro, gewesener Stabsfourier im Regiment Jenner in Holland, hervor. Er machte einen Plan zum Ueberfall des Schlosses von Thun, indem er sich mit Kameraden von Strättligen und Umgegend auf der Allmend besammeln, unterhalb der Stadt im Schiff über die Aare setzen und so das Schloß von hinten ersteigen wollte. [2]) In und um Thun mochten bei 28 Personen um die Sache gewußt und daran theilgenommen haben.

Solches Treiben konnte der Regierung nicht unbekannt bleiben und schon am 7. Juli — also nach dem ersten Schießen im Eichberg und vor demjenigen in Toffen — hatte der Große Rath ein Gesetz gegen Aufruhr, Hochverrath, geheime Waffenansammlung, Wider-

[1]) Darüber abgehört, deponirte Dick: Bondeli habe ihn gefragt, wie viel Zeit er brauche, um mit 12 wackern Männern ohne Waffen in Bern zu sein, worauf er geantwortet habe, 6 Stunden. Dick wollte auch gehört haben, man solle Geld (70,000 Fr.) aus Frankreich kommen lassen. Bondeli hörte von einem Landmann, man könne aus dem Emmenthal 5000 Mann haben. Ellenberger will gehört haben: „Wenn Jemand etwas ausbringe, werde er „druff" gemacht." Schär will von Lentulus 20 Fr. für sich und seine Kameraden erhalten haben; behielt aber 10 Fr. für sich ꝛc. ꝛc.

[2]) Dieser Zyro, in Holland „der schöne Schweizer" genannt, war später in Thun Schreiblehrer und starb 1878, 82 Jahre alt.

stand gegen Beamte, Befreiung von Gefangenen, Störung der öffentlichen Ruhe 2c. (gez. von Lerber, Landammann, May, Staatsschreiber) erlassen. — Endlich, am 2. August, sollte Fischer im Eichberg verhaftet werden. Derselbe war aber offenbar gewarnt worden, denn er war zu Hause nicht anzutreffen.

Das hinderte die Agitatoren aber nicht, im August weitere geheime Versammlungen abzuhalten, so im Kasino, im Krähenbühlleist auf dem Bierhübeli, auf dem Zimmer des Hauptmann J. C. Wyttenbach, sowie bei den Unterwerbern Dägg und Hofmann im Gerberngraben, Alles zum ausgesprochenen Zwecke „zur Umänderung der Verfassung und Regierung". Man theilte auch hier Erkennungszeichen und Losung mit und vertheilte etwas Geld. Ebenso wurde von Sammelplätzen gesprochen, wie z. B. auf der Grabenpromenade und wie man von der Schütte aus das Zeughaus überrumpeln könnte. Daherige Anführer würden dann im Augenblicke des Unternehmens auf dem Platz erscheinen 2c. 2c.

Als aber am 28. Aug., Dienstags, in Bern auf offenem Markte von den Umtrieben gesprochen und sogar geworben wurde, und auch Gerüchte von geheimen Waffen- und Munitionsvorräthen im Erlacherhof herumschwirrten, da endlich trat die Regierung energisch auf; es ergingen Befehle im ganzen alten Kanton. Aus der für unzuverlässig gehaltenen Hauptstadt wurde grobes Geschütz nach dem regierungstreuen Burgdorf geführt, aus der Umgebung wurden 200 Freiwillige in die Stadt gezogen und Infanterie und Scharfschützen aufgeboten. Verhaftsbefehle flogen nach allen Seiten. Mittwoch, den 29. Aug., sollten vor Allem aus Lentulus, v. Werdt und Fischer

verhaftet werden, was aber sehr ungeschickt ausfiel. Beim Anlangen der Polizeimannschaft jenseits der Neubrücke hatte sich Lentulus schon aus dem Staube gemacht und mußte man sich mit der Versiegelung der zurückgelassenen Papiere begnügen.

Nicht glücklicher ging es in Toffen. Die von Straub in Belp (1850 Regierungsrath) nach Toffen geschickte Mannschaft erschien auch zu spät und stieß überdieß auf den Widerstand der mit Gabeln und Rechen bewaffneten Leute des Schloßherrn. Mit Scheltworten „Schelmen und Spitzbuben" verfolgt, mußten die Landjäger wieder abziehen. v. Werdt soll der ganzen Scene von einem Baume aus, in dessen Aesten er sich versteckt hatte, zugeschaut haben. Er floh dann außer Landes.

Eine für die Regierung ebenso ärgerliche Scene spielte sich bei dem zweiten Verhaftungsversuch im Eichberg ab. Dem mit mehreren „Reitenden" der Stadtwache morgen früh vor dem Hause erscheinenden Landjäger-Kommandanten Jaquet drohten die Tauner und Knechte ebenfalls mit Sensen und Gabeln, so daß derselbe auch hier unter Spott und Hohn wieder nach Bern zurückkehren mußte. Fischer war im Hause noch anwesend gewesen, flüchtete sich nun aber auch durch das Oberland außer Landes. Jaquet wurde darauf von seiner Stelle entlassen. Diesen schimpflichen Rückzug konnte die Regierung aber nicht auf sich sitzen lassen. Die Regierungsräthe von Jenner und Herrenschwand wurden unverzüglich mit ausgedehnten Vollmachten in die Aemter Seftigen und Thun abgeschickt. Mit einer Kompagnie Infanterie und 12 Scharfschützen fuhr Major Geißbühler auf Leiterwagen nach Kirchdorf, hintendrein rumpelte

ein Sechspfünder nach. Im Eichberg stieß man diesmal freilich auf keinen Widerstand mehr. Die Expedition war gleichwohl vergebens unternommen, denn Fischer war schon verschwunden.

Im ganzen Kanton wurden nun außerordentliche Truppen-Kommandanten ernannt und 8 Nachbarkantone zu eidgenössischem Aufsehen ermahnt. Die abenteuerlichsten Gerüchte von Mord, Brand, Ueberfall gingen namentlich unter der Bevölkerung der Stadt herum. Man sprach schon von einem allgemeinen Aufbruch der Bauern gegen die Stadt.

Von diesen Tagen erzählt nun der eingangs erwähnte Scharfschützen-Lieutenant Ed. Blösch von Biel folgende komische Episode aus dem Kasernenleben in Bern.

„Gegen 11 Uhr Nachts wurde ich aufgerufen. Es sollen Anzeigen eingelangt sein, daß Hauptmann Lentulus mit 300 Mann im Bremgartenwald stehe und diese Nacht durch die Länggasse einen Angriff versuchen werde. Ich erhielt Auftrag, in aller Stille die ganze Kompagnie aufzuwecken. Die Mannschaft wurde im innern Kasernenhof aufgestellt und mit Munition versehen. Gegen Mitternacht zog Oberst Lutstorf, Kommandant der Garnison, mit einer Patrouille nach der Länggasse, mit einer andern sollte ich auf der Neubrückstraße bis zum Kreuzweg am Bremgartenwald-Eingang vordringen; Allen war die größte Stille geboten. Der Befehl wurde glücklich vollzogen. Die Nacht war stockfinster. Unterwegs erblickten wir in einem Landhause Licht. In solchem Falle war uns Untersuchung aufgetragen. Wir hielten an — ein Mann schlich sich in die Nähe des Hauses — allein die Sache war nicht gefährlich, es war ein Frauenzimmer,

das sich entkleidete. — Man lachte und zog weiter. Am Saum des Bremgarten-Waldes wurde abermals Halt gemacht. Die Leute waren in ernstester Stimmung. Kein Wort wurde gesprochen. Nach einigem Harren erhob sich vom Walde her Geräusch. Wir glaubten Fußtritte zu hören. Ruhig wurden die Waffen bereit gemacht; bald blieb kein Zweifel, daß Bewaffnete auf uns zu marschirten. — Es war aber nur Oberst Lutstorf, der mit seiner Mannschaft bis an den Wald vorgedrungen war. Auch ihm war nichts Verdächtiges aufgestoßen, und so marschirten wir vereint wieder in die Stadt zurück."

Das wichtigste, folgenreichste Ereigniß dieser letzten Augustwoche aber war die vorgeschilderte Hausdurchsuchung im Erlacherhof Freitags, den 31., Abends und die bald darauf stattfindende Verhaftung der Mitglieder der Siebener-Kommission. Zur Erklärung der nunmehrigen Sachlage muß man auf die von der Regierung zurückgewiesene Rechtsverwahrung der Siebener am 26. Mai zurückgehen.

Die Siebener hatten nämlich auf die Rückweisung hin den verhängnißvollen Beschluß gefaßt, von sich aus eine Bürgerwache zu errichten. Sie glaubten sich angeblich nach einem Dekret vom 8. Okt. 1804 dazu berechtigt, wonach nach dem Uebergang der Helvetik in die Mediation, wenn die Sorge für die Sicherheit der Stadt nicht von der Staatsregierung selber übernommen werde, die Stadtbehörde diese Aufgabe zu übernehmen habe, in welchem Falle sie für die daherigen Kosten vom Staate entschädigt werden solle.

„Da aber die Siebener nicht hätten hoffen können, Waffen und Munition von der Staatsregierung zu erhalten",[1]) so wurde, gestützt auf diese mehr als zweifelhafte Kompetenz, deren Anschaffung außerhalb des Kantons bestellt und zwar die der Gewehre, 400 an der Zahl, in St. Blasien im Schwarzwald, mit der Weisung, sie nach Neuenburg in's Zeughaus abzuliefern. Ein Mustergewehr wurde auf Anordnung Tscharner's von Lentulus kontrollirt. Die Patronen wurden in Neuenburg unter der Aufsicht des dortigen Zeughausverwalters, des Obersten Morell — bei 22,000 Stück — fabrizirt und waren am 27. Juni fertig gestellt.

Am 23. und 31. Juli, also 2 und 3 Wochen nach dem am 7. Juli erlassenen Hochverrathsgesetz, welches geheime Munitions-Anschaffungen mit Strafe belegte, brachte Fuhrmann Stauffer aus Neuenburg diese Patronen in Koffern verpackt nach Bern. Es hatten einige Privatpersonen, dabei der Zeughausverwalter Morell, dafür einen Vierspänner bestellt und machten sie nun mit dieser Ladung die Fahrt. In Bern wurde beim Kronenstall an der Postgasse eingestellt, und wurden die Koffern vom dortigen Stallpersonal auf einem Karrlein Abends um 9 und 10 Uhr in den Erlacherhof gebracht, abgeladen und jeweilen unter Benachrichtigung des demselben gegenüber wohnenden Obersten Tscharner in einem besonderen Gemach heimlich verwahrt. Die einzelnen Zeughauspatronenkistchen hatten die schon erwähnten falschen Aufschriften (Décoration pour le grand salon, pour la chambre de Madame etc.) Der Bezug der bereits in Neuenburg angelangten 400 Gewehre wurde sistirt.

---

[1]) Abhörung der Siebener.

Schon vor diesem Munitionstransport hatten die Siebener am 16. Juni von ihrer bereits erwähnten Vollmacht, sich Nachfolger zu substituiren, Gebrauch gemacht und als solche ernannt: alt-Rathsherr Steiger, Seckelmeister v. Muralt, Lehenskommissär Wyß, Forstmeister v. Tavel und Prof. Brunner. Am 9. Juli ersuchten die Siebener „angesichts der theuern Zeit und Verdienstlosigkeit" die Baukommission der Stadtverwaltung, „etwa 80—100 Arbeiter aus der Stadt anzustellen, um sie unschädlich zu machen und für das Interesse der Stadt zu gewinnen".

Dieses Gesuch wurde von der Stadtbaukommission auch genehmigt, aber angeblich wegen Nachlaß der Theuerung schließlich nicht ausgeführt.

Am 30. Juli wurde von den Siebener zum letzten Mal Protokoll geführt.

Aus der Stadtkasse waren von den Siebenern vom 20. Juli bis 31. August 20,502 Fr. erhoben und an Herrn v. Jenner abgeliefert worden. Von diesen waren 15,303 Fr. an Herrn Oberst Tscharner gewiesen worden. Der Kassenausgang allein am Tage der Hausdurchsuchung (31. August) betrug 8002 Fr.

Tags darauf, am 1. September, nachdem man die Akten der Siebener versiegelt hatte, gaben dieselben dem Reg.-Statthalter eine Kollektiverklärung ab, in welcher sie darzuthun versuchten, wie nöthig eine Bürgergarde geworden sei und daß die Einleitung zur Errichtung einer solchen hätte getroffen werden müssen und stehe die daherige Munitions-Beschaffung „mit den Ereignissen der letzten Tage auch nicht im entferntesten Zusammenhang". [1])

---

[1]) S. den Wortlaut der Erklärung im Anhang Nr. I.

Trotz dieser Erklärung wurde Tags darauf, Sonntags, (2. September) über die Sieben der Hausarrest verhängt. Weitere Indizien führten die Regierung dazu, sie am Montag in Haft setzen und ihre Papiere nach geschehener Hausdurchsuchung versiegeln zu lassen, was dann in der Nacht vom Montag auf Dienstag (3./4. September) auch geschah. Zwischen dem angehobenen Hausarrest und der Versiegelung waren aber mehrere Stunden verflossen, so daß die auf solche Weise zu spät vorgenommene Konfiszirung der Papiere für die spätere Untersuchung nicht jenen Werth erhielt, wie dies bei einer sofortigen Beschlagnahme der Fall gewesen wäre. Großen Nutzen brachte es den Angeklagten nicht, da nun für dieselben Vermuthungen aller Art den weitesten Spielraum bekamen. Der Stadtrath, der sich während diesen Vorkehren renitent zeigte, wurde von der Regierung sofort auch aufgelöst.

Auf alle diese Vorfälle, Schlag auf Schlag, in Folge deren zu Stadt und Land über 200 Verhaftungen vorgenommen worden waren, trat nun, namentlich in der Stadt, große Bestürzung ein, auf dem Lande dagegen Erbitterung gegen die Reaktionsgelüste.[1]) Die Untersuchungsbehörden gingen rasch an's Werk, und konnte die große verbreitete Untersuchung, sowohl nach dem Ort des vermutheten Vergehens, als örtlich nach den Landestheilen schon im Laufe des Septembers in folgende acht Abtheilungen auseinander geschieden werden:

---

[1]) So z. B. in Burgdorf. Hier äußerte sich Dr. Hans Schnell bei Anlaß der Prozeß-Formalitäten gegenüber seinem ältern ruhigern Bruder L. Schnell: „Geht mir mit euren verfluchten Formalitäten; was bedarf es einer langen Untersuchung? Sieben Tannen und hinauf mit den Sieben!“

1. Verheimlichte Munition im Stadtrathhause gegen die Sieben. Untersuchungsrichter war Mani in Bern.

2. Hochverrath und Staatsverfassungsveränderung gegen Lentulus, Wyttenbach, Werkmeister Stettler, v. Werdt v. Toffen. Untersuchungsrichter: Mani in Bern.

3. Errichtung bewaffneter Corps zum Umsturz der Verfassung gegen 15 Werber und ungefähr 100 Angeworbene. Untersuchungsrichter: E. Blösch in Bern.

4. Zusammenkünfte bei Wohlen und Anwerbung auf dem Lande, namentlich im Amt Bern gegen 19 Personen. Untersuchungsrichter: Mesmer in Bern.

5. Hochverrath durch Anstiften von Bürgerkrieg und Zusammenkunft in Toffen gegen 18 Personen, dabei unter anderen aus der Stadt v. Werdt v. Kirchdorf, Polizeidirektor Bondeli, v. Erlach, Wurstemberger. Untersuchungsrichter: Mani in Bern.

6. Hochverrath und Werbungen bei Thun gegen fünf Angeklagte, darunter Fischer im Eichberg, Amtsrichter Rufener, Stabsfourier Zyro und zwei andere Bürger von Thun. Untersuchungsrichter: Jaggi in Thun.

7. Verbrecherische Zusammenkünfte zu Veränderung der Staatsverfassung, aber nicht im Sinne der alten Oligarchie zu Muri und Spiezwyler gegen Sappeurhauptmann Haag, Major Lörtscher in Spiez, Zurbrügg in Frutigen. Untersuchungsrichter: Jaggi in Thun.

8. Mitwissenschaft am Unternehmen um Geldvorschüsse ꝛc. alt Seckelmeister v. Muralt. Untersuchungsrichter: Mani in Bern.

Es wurde nun in den nächsten Wochen scharf verhört allerorts. Der gesetzliche Gang der Untersuchung und die für die Angeklagten nun meist wochen- und

monatelange dauernde Haft kam Manchem selbstverständlich als etwas sehr Ungewohntes und äußerst Peinliches vor.[1]) Die Sieben wurden zwar in ihrer Haft im Erlacherhof mit Rücksicht auf ihren gesellschaftlichen Rang möglichst rücksichtsvoll behandelt. Gleichwohl mochte an andern Orten bei der so plötzlich großen Zahl eingebrachter Untersuchungsgefangenen manche Unzukömmlichkeit zu Tage getreten sein und mochten die Verhöre der Ungeduld der Verhafteten nicht rasch genug auf einander gefolgt sein.

Am 4. September war unter dem Eindrucke all dieser Vorfälle aus stadtbernischen Kreisen eine Erklärung veröffentlicht worden, nach welcher die Unterzeichner die entdeckten Reaktionsversuche, mit welchen die bestehende Staatsordnung hochverrätherischer Weise hätte gestürzt werden sollen, verabscheuten ꝛc. Sie war unterzeichnet von B. E. Simon; S. Simon, Oberstl.; Dr. Lindt, jgr.; E. Fueter, Arzt; Fetscherin, Erz.-Rath; R. Hermann, Prokurator; Rosselet, Standesbuchhalter; Gerber, jgr., Fürsprech; Isenschmid, Professor; Rätzer, Buchdrucker.

Altschultheiß Fischer nahm in den ersten Verhören einen Ton an, der dann in Folge dreier aufgefundener Briefe, sowohl den Untersuchungsbehörden und einem großen Theil der öffentlichen Meinung, wenig passend erschien.

Diese drei Briefe, an welche sich Fischer zuerst gar nicht erinnern wollte, datirten alle aus den letzten Wochen

---

[1]) Als Polizeidirektor Bondeli im Schloß Thun sich über sein Gefängniß beklagte, bemerkte man ihm, es sei das gleiche, in welchem bei Anlaß der Oberländer-Unruhen 1814 die Rathsherren Koch und Engemann von Thun hätten sitzen müssen.

und wurden erst von ihm anerkannt, als man sie ihm vorwies und nach der Bedeutung ihres Inhaltes forschte.

Am 16. Oktober fand man nämlich in den Papieren desselben einen von seinem Neffen im Eichberg an ihn gerichteten Brief, worin Ersterer seinem Onkel einläßliche Auskunft über die politischen Umtriebe in seiner Nachbarschaft gibt; die darin vorkommenden Ausdrücke von „Mannschaft ausheben", von „parat sein, wenn es Ernst gelte", von „Munition in Thun" beweisen, daß damit mehr verstanden war, als eine gewöhnliche politische Agitation.[1])

Des Fernern fanden sich im Eichberg mit Poststempel Bern 7. August und 24. August zwei Briefe des Altschultheißen Fischer vor; im ersten ersieht man trotz der verstellten Sprache, daß er von vielen Einzelheiten der damaligen Agitation unterrichtet war, erwähnt neu eingetretener Hindernisse und empfiehlt seinem Neffen, nichts Weiteres vorzunehmen, bis er ihn gesprochen hätte.[2])

Der zweite Brief zeigt wiederum die Kenntniß von vielen Einzelheiten der Umtriebe und wiederholt die Mahnung, sich nicht nutzlos auszusetzen. Von ernsthafter Abmahnung kömmt nichts vor.[3])

War nun dies eine schließlich harmlose Korrespondenz zwischen Neffe und Onkel, oder Angesichts der Bedeutung beider Persönlichkeiten eine für jene schwülen Tage hochwichtige Ergänzung und Aufklärung für den obschwebenden Hochverrathsprozeß? Das war nun je

---

[1]) S. Nr. II im Anhang.

[2]) Nr. III im Anhang.

[3]) Nr. IV im Anhang.

nach dem Standpunkt des Beurtheilers in den Akten, in der Presse und im politisirenden Privatgespräch damals und noch Jahre lang der Gegenstand widersprechender Diskussion.

Bis Mitte November waltete noch die sog. Voruntersuchung und lag in den Händen der Administrativbehörden, nämlich des Regierungsrathes, dessen Präsident Tscharner war.[1]) Schon in diesem Anfangsstadium des sich nun entspinnenden jahrelangen Prozesses trat, namentlich, was die Siebener betraf, die Frage der sog. Konnexität mit den andern Vorgängen und Angeklagten des Sommers 1832 in den Vordergrund und suchte die Vertheidigung in den verschiedenen Instanzen dieselbe aus allen Kräften zu verneinen, während schon jetzt der Regierungsrath sämmtliche angehobenen Untersuchungen in einen und denselben Prozeß vereinigt wissen wollte.

Im Laufe des Septembers hatten 300 angesehene Stadtberner ein Bürgschaftsanerbieten zur Freilassung der Siebener eingegeben. Auch stieg die Sympathie für die Verhafteten, als Oberst Tscharner nur von der Gefangenschaft im Erlacherhof aus an das Sterbebett seiner Gattin und an deren Beerdigung gelangen konnte.

Unter solchen Eindrücken gab dann auch am 29. November 1832 Anton v. Tillier im Großen Rath einen Anzug auf Beschleunigung des Prozesses und ärztliche

---

[1]) Ueber dessen Verhalten in diesem Prozeß sagt von Gonzenbach: ein energischer Charakter, der seine Standesgenossen kannte, und daher wußte, daß man diesen gegenüber stark auftreten müsse, wolle man sich Gehorsam verschaffen. „Er sei entschlossen, in's falsche Fleisch zu schneiden, um dem Umsichgreifen des Krebses Einhalt zu thun", und entsprachen dessen Handlungen immer seinen Worten.

Untersuchung der gefangenen Siebener ein; eventuell beantragte er Freilassung oder Milderung der Haft. Tillier war bekanntlich liberaler Patrizier.

Die Verhandlung im Großen Rath war nun eine ziemlich scharfe, weil Jaggi mit 26 Genossen gegen den oberwähnten Antrag interpellirte; erstens: wie es geschehen sei, daß Lentulus, v. Werdt und Fischer hätten entfliehen können; zweitens, warum man den Siebenern Zeit gelassen habe, zwischen dem Hausarrest und der Verhaftung ihre Papiere bei Seite zu schaffen, und übrigens, warum man den ganzen Stadtrath nicht gerade gleich behandle wie die Siebener. Auch möchte er wissen, warum man den Verhafteten so viele Besuche gestatte.

Schultheiß Tscharner erklärte nun, daß die Neugierde (des Interpellanten) gegenüber einem strafbaren Verbrechen natürlich sei. Der Regierungsrath habe anfänglich gar nicht daran glauben können, daß die Siebener mit den andern Verbrechern in Verbindung stünden. Hundert Stadträthe habe man nicht wohl verhaften können und bedürfe ihre Schuld keiner Untersuchung mehr.

Der Große Rath war noch nicht guter Laune; er erklärte mit 88 gegen 53 Stimmen den Anzug Tillier für nicht erheblich und am 24. Dezember ließ er diesem Beschluß ein Rehabilitationsdekret zu Gunsten der Betheiligten an den im Jahr 1814 gegen die aristokratische Restaurationsregierung gerichteten sog. Oberländer-Unruhen folgen. Diese waren nämlich unverhältnißmäßig stark, theilweise mit vieljährigem Zuchthaus bestraft worden.

Das Dekret sprach von diesen 48 Verurtheilten[1]) „als Opfer der Ideen, die schon damals theilweise anerkannt wurden, theilweise durch die Einführung der gegenwärtigen Verfassung in's Leben getreten sind".

Wurde so gleichsam offiziell an die Willkürlichkeit der Restauration in Folge des Einmarsches der Kaiserlichen erinnert, so war indirekt aus den Verhören einiger Angeklagter zu sehen, daß sie für ihr Vorhaben das glückliche Gelingen des aristokratischen Freischaarenzuges im Jahr 1802 gegen die Helvetik und des Umsturzes der Mediationsverfassung im Jahr 1814 auch nicht vergessen hatten.

Bis Ende des Jahres waren die meisten Verhafteten, nämlich die leichter gravierten, entlassen worden, zwar auf das Gelübde hin, sich auf erste Aufforderung der Behörden sofort zu stellen, ein Theil mit vorläufiger Gemeindeeingrenzung. — Hauptmann Wyttenbach und Stabsfourier Zyro blieben aber noch in Haft. Auch die Siebener kamen nun nach geleisteter Bürgschaft hin an die Reihe. Am 10. Dezember konnten von Diesbach, Jenner, Hahn, Lutz und König, weil weniger in die vorgekommenen Umtriebe verwickelt, aus der Untersuchungshaft entlassen werden, Fischer aber erst am 21. Februar 1833 und Tscharner gar erst am 14. April (also nach $7^1/_2$ monatlicher Haft). Bei Fischer's Entlassung

[1]) Man findet darunter die Namen Heggi von Burgdorf, Schneeberger von Ochlenberg, Weber von Utzistorf, Michel von Bönigen, Blatter von Unterseen, Fr. Koch, Rathsherr, und Sam. Koch, Zürcher, Knechtenhofer, Mani von Thun, Regez, Bohren, Dr. Blatter, Seiler, Großmann, Mühlemann, Balmer, Sterchi, Maler König von Bern (!), Helfer Roschi von Unterseen, Ritschard ꝛc. ꝛc.

wurden in der Stadt 68 Häuser illuminirt. Trotz dieser vorläufigen Entlassung aus der Untersuchungshaft, blieb aber das Damoklesschwert eines endgültigen Urtheils nun noch 7 Jahre lang über deren Häuptern schweben und blieben sie ebensolang in ihren bürgerlichen Rechten, mithin auch in jeglicher Wahlfähigkeit eingestellt.

Schon am 1. Juli 1833 hatte der öffentliche Ankläger unterer Instanz, ein Tscharner, die Anklageakte fertig gestellt und wurde ungefähr mit den gleichen Motiven, wie erst sieben Jahre später bei Anlaß des Schlußurtheils für Fischer und Tscharner schon damals auf zwei und für die übrigen fünf Siebener auf ein Jahr Gefangenschaft angetragen. Fischer hatte die Muße des Winters von 1832 auf 33 zur Abfassung einer weitläufigen Vertheidigungsschrift benutzt und begab sich dann mit Erlaubniß der Behörde erst in's Waadtland, dann nach Genf.

Am 19. Juni 1833 konnte der noch immer in Haft sitzende Hauptmann Wyttenbach, jedenfalls mit Hülfe von außen, aus der vergitterten Spinnstube ausbrechen und in's Ausland entfliehen.

Lentulus, Major Fischer und v. Werdt waren immer noch außer Landes. Die mäandrischen Windungen des damaligen noch schriftlichen Untersuchungs- und Strafverfahrens in seinen untern und obern Instanzen bis zum Großen Rath hinauf während den nun folgenden sieben Jahren können hier nicht verfolgt werden. Es dürfte genügen, auf das wechselnde Schicksal der für die Sieben wichtigen und schon oben erwähnten Konnexitätsfrage aufmerksam zu machen. Die Regierungsstatthalter hatten im Anfang der Voruntersuchung die Konnexität

nicht angenommen, wohl aber der Regierungsrath. Am 10. Juni 1833 verwarf das Obergericht die Konnexität. Der Große Rath bejahte aber am 22. März 1834 dieselbe und ordnete den Druck und die Veröffentlichung der mehrere tausend Seiten zählenden sogen. Reaktionsprozedur an. Anfangs 1836 lag der Prozeß vor Amtsgericht, welches dann auf Nichtkonnexität erkannte. Im Herbst 1836 hatte die gesetzliche Erneuerung des Obergerichts stattgefunden. Diese neue Behörde, im Widerspruch mit dem Beschlusse des früheren Obergerichts vom Juni 1833, nahm die Konnexität an.

Im Jahr 1836 kam ein Antrag auf Niederschlagung des Prozesses, wenigstens was das Werbkomplott betraf, vor den Großen Rath. Die Gemüther waren aber damals nicht genugsam beschwichtigt; der Antrag wurde leider abgewiesen. Erst am 10. April 1838 gingen die Akten vom Amtsgericht an das Obergericht und am 11. Dezember desselben Jahres erschienen die Anträge des Staatsanwaltes. — Unterdessen war aber einer der Siebener, Herr alt-Seckelmeister v. Jenner, durch den Tod diesem schleppenden Prozeß entgangen. Am 14. Januar 1839 langte von Genf aus die schriftliche Vertheidigung Fischers beim Obergerichte an.

Endlich am 30. Dezember 1839 erfolgte durch das Obergericht das endgültige Urtheil über nicht weniger als 293 Personen. Von diesen waren im Verlaufe schon 86 theils mit, theils ohne Entschädigung für die ausgestandene Haft aus der Untersuchung entlassen worden; bei 207 wurden theils zu Gefangenschaft, theils zu Verweisung oder gar nur zu den sie betreffenden Kosten verurtheilt. Das weitläufige Urtheil enthält nicht weniger als 65 Druckseiten.

Als Urheber des Hochverrathsversuchs wurden peinlich verurtheilt Lentulus und Major Fischer zu zehnjähriger Einsperrung. F. v. Werdt zu siebenjähriger Einsperrung und alle drei zum Verlust der Ehrenfähigkeit, Hauptmann J. C. Wyttenbach zu fünfjähriger Einsperrung; diese vier genannten in contumaciam. F. Zyro zu fünfjähriger Einsperrung.

Wegen mehr oder weniger Theilnahme am Hochverrathsversuche wurden bei 100 Angeklagte zu 4—1 ½-jähriger Einsperrung verurtheilt.

Polizeirichterlich verurtheilt wegen Munitionsverheimlichung und Versuchswidersetzlichkeit wurden alt-Schultheiß Fischer und Oberstlt. Tscharner zu zweijähriger, v. Diesbach, Hahn, Lutz und König zu einjähriger Gefangenschaft.

Wegen Nichtanzeige hochverrätherischer Umtriebe wurden verurtheilt 15 Personen mit zwei bis ein Jahr Verweisung, darunter alt-Seckelmeister v. Muralt, welcher sein 1½-jähriges Exil auf seinem Rebgut in Chardonne oberhalb Vivis zubrachte. Major Bernhard v. Jenner, Werkmeister Stettler, Sappeurhauptmann Haag, Major Lörtscher ꝛc. ꝛc., alle selbstverständlich in verschiedenem Grade, zu den Kosten. Unterzeichnet ist dies obergerichtliche Urtheil von Aubry.

Kaum war das Urtheil bekannt geworden, so langten Petitionen von Nichtbetheiligten um Amnestie ein, welches Verlangen dann am 28. Februar 1840 vom Großen Rathe behandelt wurde. — Die ganze Reaktionsgeschichte war nun in den letzten acht Jahren so breit getreten worden und waren die Gemüther zu Stadt und Land so beschwichtigt, daß im Großen Rath kein einziges Mitglied unbedingte Strafantretung beantragte. Der ganze

Streit im Großen Rathe drehte sich nur um die Frage, ob man diejenigen amnestiren wolle, wenn von den Betheiligten um Amnestie eingekommen werde, oder ob man gleich alle auch ohne Gesuch unbedingt amnestiren wolle. — Für ersteren Antrag ergriffen das Wort: Dr. R. Schneider, Alex. Funk, Küpfer, die beiden Jaggi, Regierungsstatthalter Kohler; für unbedingte Amnestie: Landammann Steinhauer, Schultheiß Neuhaus, Tscharner, Aubry, Kasthofer, E. Blösch, Kläy, Tillier. Die schärfere Tonart blieb noch immer Meister. Mit 125 gegen 73 Stimmen wurde die unbedingte Amnestie verworfen, ein Beschluß, der im Lande getheilte Aufnahme fand. Zwei deutsche Professoren der Hochschule, W. Snell und Kartüm, sprachen sich auf's Heftigste gegen denselben aus und wollten unbedingte Amnestie. Ersterer äußerte sich: „Die Republik drücke sich durch das Votum ein unauslöschliches Brandmal auf" und Letzterer: „Der Große Rath habe die Sieben höher gestellt, als sie zuvor gestanden", denn fünf von den Sieben wollten unbedingt um keine Amnestie einkommen, sondern die zwei- und einjährige Gefangenschaft aushalten, nur König, Vater einer zahlreichen Familie, kam darum ein und wurde ihm auch ohne Weiteres entsprochen. Das Gleiche thaten v. Werdt und Lentulus und nach zwei Jahren Major Fischer. Ebenso alle Uebrigen, so daß von den vielen Verurtheilungen nur diese fünf Siebener die Strafe aushielten und dies, wie man sieht, gleichsam noch freiwillig.

Nun handelte es sich schließlich noch um die Bestimmung des Aufenthaltsortes für diese Staatsgefangenen. Die nur zwei Stunden von Bern entfernte, in waldig-

hügliger Landschaft gelegene alte Karthause von Thorberg erschien dafür am passendsten und wurde sie zu deren Aufnahme hergerichtet, was sich bis zum 9. April 1840 hinzog. Vier der Verurtheilten hatten beim Aarbergerthor schon am 4. März ihre Haft angetreten. Fischer langte erst am 9. März von Genf her an. Der Aufzug beim Schloßverwalter von Thorberg, Dünki, geschah am 9. April.

Jeder erhielt ein besonderes Zimmer, möblirt und nach Süden gelegen. Fischer und Tscharner überdies noch einen gemeinschaftlichen Saal, der dann der ganzen Gesellschaft auch als Eßzimmer diente. Der zum Spazierengehen erlaubte Raum erstreckte sich längs der Südfront des Schlosses bis in den Schloßhof und den Gang um das Kornhaus herum. Frau Fischer mit zwei Töchtern bezog eine freilich bescheidene Wohnung beim Schloßbäcker Kunz. Andere Angehörige suchten Unterkunft im nahen Krauchthal.

Mit Bereitwilligkeit hatte die Regierung Besuche gestattet, und kamen solche von Bern her fast täglich an. Dabei erschienen mitunter auch hohe Personen; so fuhr eines Tages von der Elfenau her vierspännig die russische Großfürstin Feodorowna vor. Auch der englische Botschafter Stratford Canning besuchte vor seiner Abreise nach Konstantinopel, so wie der österreichische Gesandte Graf von Bombelles und Oberst Bontems den alt-Schultheißen. Solche Besuche wurden dann von der oppositionellen konservativen Presse angelegentlich vermerkt.

Im August 1840 glaubten einige Tagsatzungsherren sich für die dortigen Gefangenen, unter denen sich ja ihr früherer Kollege, Tagsatzungspräsident von Fischer befand,

verwenden zu müssen. Es waren dies der Kanzler Mousson, die Gesandten Meyenburg von Schaffhausen, Zellweger von Außer-Rhoden und Herzog von Aargau. In der Tagsatzungsverhandlung wurde diese Anregung zwar nicht gerade abgewiesen. Schultheiß Neuhaus, der bernische Gesandte, hatte zwar seiner Zeit im Großen Rathe für unbedingte Amnestie gesprochen und gestimmt, hier aber als Vertreter des Standes Bern fand er, daß der Wortlaut der Verwendung, nach welchem die Bestraften die Ueberzeugung hätten, es sei ihnen nicht Recht geworden, und daß sie deßhalb nicht um Gnade einkommen dürften, dem von ihm vertretenen hohen Stande nicht erlaube, die Verwendung in solcher Form anzunehmen. Auf diese kategorische Erklärung hin wurde der Ton der Verwendung abgeschwächt, indem man das Gesuch der Regierung von Bern nur „zur geneigten Berücksichtigung" überwies, und zwar geschah dies nicht ohne Widerspruch. Der solothurnische Gesandte z. B. erklärte, er begreife nicht, wie man an der Gerechtigkeit des Urtheils zweifeln könne, da ja keiner der Tagsatzungsgesandten die Akten gelesen habe, übrigens frage er, warum man nur für Einzelne und nicht für Alle sich verwende. Dieser Verwendungsbeschluß wurde mit 12 Stimmen gefaßt; dabei waren unter anderen Muralt von Zürich, Revilliod von Waadt, Crauer von Genf, Kern von Thurgau, Maillardoz von Freiburg, Muheim von Uri, 2c. Basel und Neuenburg enthielten sich. Offenbar wollten letztere als strenge Kantonalisten sich nicht in die innern Angelegenheiten eines andern Kantons mischen, wenn schon ihre politischen Sympathien entschieden auf Seite der Siebener standen. Namentlich mußte Neuenburg sich in wider-

sprechender Lage fühlen, waren ja die 22,000 Patronen in seinem Zeughaus fabrizirt worden, und war dessen Regierung in ähnlicher Lage 9 Jahre früher gegen die aufständischen Republikaner viel rücksichtsloser mit Todesurtheilen, die zwar nicht vollzogen wurden, und mit langjährigen Zuchthausstrafen vorgegangen.

Der bernische Regierungsrath, der sich zweifelsohne durch den Großrathsbeschluß vom Februar gebunden sah, ließ diese Verwendung aber unbeachtet.

Wichtigere Vorfälle, wie die Revolution in Genf und die aargauische Klosteraufhebung traten unterdessen in den Vordergrund der Tagesgeschichte; am 1. März 1841 wurden v. Diesbach, Lutz und Hahn entlassen und am gleichen Tage des Jahres 1842 Tscharner und am 8. März Fischer.

Nun war noch die Kostensfrage zu erledigen. Da ein Burgerrathsbeschluß die daherige Summe von 37,909 Franken den Siebnern aus der Gemeindekasse vergüten wollte, so wurden die 21 Mitglieder des Burgerraths von der Regierung abgesetzt und der Beschluß kassirt.

Damit hatte diese sogenannte Erlacherhofverschwörung, welche mit dem Dotationsstreit die dreißiger Jahre hindurch parallel lief und die bernische Politik im Rathssaal und im Volk oft auf's leidenschaftlichste beschäftigte, offiziell ihren Abschluß gefunden.

Noch viele Jahre lang dauerte gleichwohl in den politischen Parteien des Kantons der Groll weiter, hier wegen hinterrucks versuchter Reaktion, dort wegen vermeintlich ungerechtem Urtheil.

Heute aber ist im Volk diese Zeit vergessen und gehört der ganze Prozeß der Geschichte an.

---

# Anhang.

## I.

### Die Erklärung der Siebener vom 1. Sept. 1832.

Die unterzeichneten Mitglieder der Spezialkommission des Stadtrathes von Bern fühlen sich bewogen, in Bezug auf die bei der gestern Abend stattgehabten Untersuchung des Stadtrathhauses gefundene Munition Wohldenselben die nachstehende Erklärung abzugeben.

Nachdem der tit. Regierungsrath die Aufhebung des Bürgercorps und die Rückforderung der Waffen von den Mitgliedern desselben definitiv beschlossen hatte, hielt es die Kommission den Umständen durchaus angemessen, die Errichtung eines neuen Bürgercorps einzuleiten, indem in so bewegten Zeiten, wie die gegenwärtigen sind, es für Jedermann beruhigend sein müsse, wenn eine angemessene Zahl redlicher Einwohner gehörig organisirt und bewaffnet sein würden, um im Nothfall Ordnung zu handhaben und Personen und Eigenthum zu schützen. Deswegen wurde beschlossen, eine Anzahl Gewehre und die erforderliche Munition anzukaufen und, nachdem es geschehen, unter Anzeige der Sache an die betreffenden Regierungsbehörden zu Organisation der Bürgerwehr zu schreiten. Die Munition wurde sofort angekauft, der Ankauf der Gewehre verzögerte sich, bis das neue Gesetz gegen den Hochverrath erschien, und nun wurde die Herbeischaffung der Waffen gänzlich unterlassen. — Die Unterzeichneten bezeugen bei ihrem Ehrenwort, die reine Wahrheit der obigen

Erklärung und eben bezeugen sie daher auch, daß die ganze Angelegenheit mit den Ereignissen der letzten Tage auch nicht in dem entferntesten Zusammenhang stehe. (Unterschriften.)

(Die Centralpolizei von Bern meldete auf dieses Schreiben hin an die von Lausanne: « on ne sait si l'on doit s'étonner de l'audace d'un pareil aveu ou bien de son inéptie. »)

## II.

Brief des Majors Fischer in den Papieren des alt Schultheißen Fischer am 16. Okt. 1832 aufgefunden:

(Ohne Datum.)

Lieber Freund. Von der Gelegenheit zu profitiren (sic) will ich dir nur in Kürze melden, was ich bisher habe vernehmen können. — Es ist nicht viel, jedoch soll das Thal der Gürbe seit 3 Monaten stark Farb geändert haben; das haben mir Leute geschrieben, die weiß waren und sich beklagen, daß so gut die Verfassung auch wäre, sie nicht gehandhabt werde. Blumenstein ist disponibel; man glaubt etwa 25 Mann dort ausheben zu können. Beide Stocken sind gut bis 3 Mann. Uetendorf und Thierachern sind gemischt; ich glaube aber, wenn's Ernst gelten sollte, würde ein ziemliches Quantum parat sein; man hat mir von circa 50 jungen Burschen gesprochen?! vielleicht ja oder nein; doch wäre ein Kern. Thun arbeitet stark; doch möchte man aber wissen, was kommen soll, nur nicht ganz das Alte. Frutigen läßt mir sagen, wie Wimmis, ob dem Warten kann man nur gewinnen. In Blankenburg soll ein guter disponibler Kern sein. Steffisburg ist weiß, wenigstens ein großer Theil. Thun soll's auch an Munition nicht fehlen, auch anderswo wird deren auch wohl zu haben sein, doch geht es langsam. Adieu, ganz ergeben.
P. S. Im Amt Seftigen habe keine zuverlässige Verbindung.

Folgende zwei Briefe des alt-Schultheißen Fischer fanden sich unter den Papieren des landesflüchtigen Major Fischer mit Poststempel Bern, den 9. Aug. bis 24. Aug. 1832 und der Adresse: Hr. Major Fischer im Eichberg bei Thun.

III.

Mein lieber Freund! Aus einer sonderbaren Mittheilung, die ich gestern erhielt, erfuhr ich, daß einer unserer Bekannten letzthin eine Reise über Kandersteg, Hahnenmoos, Lenk, Saanen, Simmenthal ꝛc. gemacht habe, um die Pflanzensammlung (sic) zu bereichern, die er neulich angelegt hat und die er in kurzer Zeit an den Mann zu bringen gedenkt. Seine ganze Reise ist aber bekannt geworden, und diejenigen, mit denen er den Handel zu machen im Sinne hatte, sind dessen, wie ich höre, ziemlich genau berichtet, sowohl gegen diesen Bekannten als gegen einen Tuftbrecher (v. Werdt v. Toffen?) und einen Associrten, der im Seeland einen Laden hat (Lentulus?), ist ein Komplott von ihren Widersachern angestiftet, um sie zu Schaden zu bringen. Ich wollte nicht unterlassen, dir davon Kenntniß zu geben. Meine Gesundheit wird es nicht zugeben, daß ich im Laufe dieses oder des nächsten Jahres Bergreisen mache; ich wünsche also sehr, daß du keine Abrede zu einer solchen treffest, ehe ich mit dir über dieselbe noch einige Rücksprache werde genommen haben. Bern, 9. Aug. Dein ergebenster

Unterschrift abgerissen.

IV.

Mein lieber Freund! Wenn ich dieser Tage Zeit dazu gefunden hätte, so wäre ich zu dir gekommen, da man immerhin noch mancherlei schwatzt, was dir früher oder später Unannehmlichkeiten zuführen könnte, und die Leute, von denen

man etwas Anderes erwarten könnte, sich so nicht auf eine unfreundliche, doch auf eine unvorsichtige Weise äußern. Man spricht von einem Besuche in T(offen?), wo an die 60 in Gelübd seien aufgenommen worden und wo Z(yro?), der sich übergangen glaubte, aus Ingrimm darüber Alles zu verrathen gedroht habe; von einer Zusammenkunft an der Steghalde, wo Aeußerungen über einen bevorstehenden Umsturz gefallen, welche mit Zulagen und Verzierungen acceptirt worden. Was aber noch bestimmter ist, daß 2 hieher (Bern?) gekommen sind, die sagen, sie seien von dir zu einem Versprechen bewogen worden; sie sehen aber, daß du viel zu lebhaft bist, und sie würden nichts thun, bis sie von H. S(eckelmeister?), von M(uralt?) und St(eiger?) von T(hun?) dazu das Zeichen erhalten. Dieses habe ich von ersterem dieser beiden Herren selbst vernommen, der mir jedoch die Namen dieser Zwei nicht nannte, hingegen sehr genau berichtet war, was für Leute bei Namen und Zunamen sich früher im Eichberg befunden haben, und der beifügte: Herr F(ischer?) irrt sich gewiß, wenn er glaubt, daß die Leute dort in Zahl sich erheben würden, es wären ihrer gewiß nur wenige, vielleicht Niemand. — Unter solchen Umständen ist es mehr als wahrscheinlich, daß man versuchen wird, dich durch agents-provocateurs und faux-frères in eine Falle zu locken, wo du für die gute Sache verloren und nutzlos zu Grunde gerichtet wärest; der Apfel ist noch nicht reif; es braucht noch ein wenig Geduld, kommt es an die Zeit, so wirst du gewiß nicht vergessen. — Wenn es mir möglich ist, so komme ich bald, um vorher mit dir zu sprechen; mittlerweile bitte ich dich, sei vorsichtig und verlaß dich nicht auf Leute, auf die du keinen Rückgriff hast. Bern, 24. Aug. Dein herzl. Ergebener

(Die Parenthesen rühren vom Herausgeber und nicht vom Briefschreiber her.)

## Quellen.

1. Dekret über die Erneuerung der Gemeindebehörden 1832. 2. Gesetz über Aufruhr und Hochverrath 1832. 3. Rehabilitations-Dekret der 1814 politisch Verurtheilten 1832. 4. Allg. Schweiz. Ztg., Jahrgang 1832. 5. Blösch's Bericht in der Zeitschrift für vaterländ. Recht 1833. 6. Volksfreund, Jahrgang 1833. 7. Untersuchungsakten über die im Jahr 1832 stattgefundenen Reaktionsversuche, 1834. 8. Urtheil des Obergerichts der Republik Bern in der Hochverrathssache, 1840. 9. Verfassungsfreund, Jahrgang 1840. 10. Volksfreund, Jahrgang 1840. 11. Tillier, Gesch. der Eidgenossenschaft (von 1830—1848), 1854. 12. Dreißig Jahre bernischer Gesch. von E. Blösch, 1872. 13. Biographie des alt Schultheiß Fischer v. Fischer, 1874. 14. Berner Taschenb., biograph. Notizen der verschiedenen Jahrgänge von 1853 bis 1895. 15. Bernische Biographien, I. und II. Bd., 1884—1896, und private Korrespondenzen 2c.